Satzung
(geänderte Fassung vom 27.10.2014)

einfach helfen. Stiftung der Diakonie Michaelshoven

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen
   einfach helfen. Stiftung der Diakonie Michaelshoven.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Köln.

§2
Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kultur sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht mit
   - Aufklärung der Öffentlichkeit über die soziale Situation besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen,
   - die Betreuung und Unterstützung von Personen, die in besonderem Maße auf eine solche Hilfe angewiesen sind, auch durch die Trägerschaft von Beratungsstellen,
   - der finanziellen Förderung und auch die Durchführung kultureller Projekte sowie
   - der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3. Weiterhin erfüllt die Stiftung ihren Zweck durch die Mittelbeschaffung zu Gunsten der wirtschaftlichen, finanziellen und personellen Unterstützung von steuerbegünstigten Projekten des Diakonie Michaelshoven e.V. und seiner steuerbegünstigten Gesellschaften, solange deren Steuerbegünstigung anerkannt ist.

§3
Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 150.000 Euro.
   Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind oder soweit dies ansonsten nach § 58 Nr. II AO zulässig ist. Über die Annahme zweckbestimmter Zustiftungen entscheidet der Vorstand.

2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem realen Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Das Grundstockvermögen kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 10 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Die Stiftung kann freie oder zweckgebundene Rücklagen, soweit steuerrechtlich zulässig, bilden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und ggf. anfallende Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

5. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

6. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§5
Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften. Ist der Jahresabschluss demnach durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, erteilt das Stiftungskuratorium den Prüfungsauftrag und berichtet ihm der Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§6
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium. Als weitere Organe können eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30 BGB und ein Stiftungsrat berufen werden.

§7
Gemeinsame Vorschriften für Vorstand, Stiftungskuratorium und Stiftungsrat

1. Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Organmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

4. Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens sind grundsätzlich zulässig. Über das Ergebnis ist ein allen Organmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.

5. Die Organe können sich jeweils eine mit einstimmigem Beschluss zu fassende Geschäftsordnung geben.

6. Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§8
Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen.

2. Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Diakonie Michaelshoven e.V., Köln. Falls Vorstandsmitglieder des Diakonie Michaelshoven e.V. das Amt nicht antreten können oder niederlegen, bestellt das Kuratorium der Stiftung aus dem Kreis der Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften des Diakonie Michaelshoven e.V. ersatzweise Vorstandsmitglieder für den Übergangszeitraum.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der laufenden Geschäftsführung besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.

§9
Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich.

§ 10
Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, die das Kuratorium des Diakonie Michaelshoven e.V. für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren beruft und abberuft.

2. Um bis zu insgesamt zehn Personen kann sich das Stiftungskuratorium jederzeit für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren selbst ergänzen.

3. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung sowie des Diakonie Michaelshoven e.V. und seiner Gesellschaften können dem Stiftungskuratorium nicht angehören.

4. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wenn diese Funktionen nicht bei der Berufung durch das Kuratorium des Diakonie Michaelshoven e. V. festgelegt wurden.

5. Das Stiftungskuratorium kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.

6. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§11
Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium repräsentiert die Stiftung und hat die Aufgabe, für deren Ziele in der Öffentlichkeit zu werben. Es begleitet die Geschäftsführung des Vorstandes und achtet darauf, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

2. Wenn ein Stiftungskuratorium berufen ist, unterliegen seiner Beschlussfassung insbesondere:
   a) eigene Maßnahmen des Stiftungskuratoriums zur Umsetzung der Stiftungszwecke,
   b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
   c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
   d) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Stiftungskuratorium ausgewählte Abschlussprüfer,

3. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums oder, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende, vertritt die Stiftung gegenüber dem

Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

§ 12
Einberufung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber jährlich einberufen.

2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

3. Das Stiftungskuratorium kann auch von einem ein Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

§13
Der Stiftungsrat

1. Das Stiftungskuratorium kann einen Stiftungsrat bestellen und dessen Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss berufen und abberufen. Der Stiftungsrat wird von dem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise dem Kuratoriumsvorsitzenden, nach Bedarf einberufen.

2. Der Stiftungsrat berät das Kuratorium und
   a) entwickelt eigene Maßnahmen zur Umsetzung der Stiftungszwecke,
   b) unterbreitet dem Vorstand und Kuratorium Vorschläge zur strategisch/inhaltlichen Ausrichtung der Stiftungsarbeit,
   c) unterstützt das Kuratorium bei der Auswahl und Gewinnung neuer Stiftungskuratoriums- und Stiftungsratsmitglieder.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 14
Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Stiftungsvorstandes und -kuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.

2. Satzungsänderungen beschließen der Vorstand und mit einer 3/4 Mehrheit das Stiftungskuratorium.

§ 15
Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist.

Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Ein neuer oder geänderter Stiftungszweck hat ebenfalls steuerbegünstigt zu sein. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

2. Die Stiftung kann mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung zusammengeschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung hat ebenfalls steuerbegünstigt zu sein.

3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.

4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und einer 3/4 Mehrheit des Stiftungskuratoriums.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Diakonie Michaelshoven e.V., Köln, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 16
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Vorstand des Diakonie Michaelshoven e.V., Köln den 31.03.2008

Köln, den 26.06.2013 (1. Satzungsänderung)

Gerhard von Dreusche
(Vorsitzender des Kuratoriums)

Vorstand des Diakonie Michaelshoven e.V., Köln den 21.10.2014

Köln, den 27.10.2014 (2. Satzungsänderung)

Gerhard von Dreusche
(Vorsitzender des Kuratoriums)